

Eitorf, den 19.08.2013

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss

19.08.2013

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion Die Grünen im Rahmen der Haushaltsrede - Verwendung der Schulpauschale

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

Begründung:

In der Haushaltsrede der Fraktion Die Grünen wurde gefordert die Mittel der Schulpauschale nicht für die Finanzierung der Brandschutzsanierung des Gymnasiums zu verwenden, da Schulpauschale und Brandschutz unterschiedliche Ziele verfolgen. Die Mittel sollen stattdessen für pädagogische Zwecke genutzt werden. Die Verwendungsmöglichkeiten der Schulpauschale sind durch einen Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums NRW vom 23.05.2013 geregelt. Zur Verwendung der Schulpauschale sagt der Erlass unter anderem:

„A. Verwendungszwecke

Die Schulpauschale/Bildungspauschale ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Finanzierung kommunaler Sachleistungen im Schulbereich und im investiven Bereich der frühkindlichen Bildung einzusetzen.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale dient nicht zur Deckung von Aufwendungen und Auszahlungen für Personal, für Schülerfahrkosten, für Lernmittel und für die Beschaffung von nicht zum Anlagevermögen zählenden Gegenständen oder sonstigen Unterhaltungsaufwendungen, die keine Bauunterhaltungsaufwendungen sind.“

Aus diesem Auszug wird deutlich, dass die Schulpauschale nicht für Personalkosten, Schülerfahrkosten, Lernmittel oder die Beschaffung von nicht zum Anlagevermögen zählenden Gegenständen oder andere Aufwendungen als Bauunterhaltungsaufwendungen verwendet werden darf.

Weiterhin sind in dem Erlass Hinweise für eine zweckentsprechende Verwendung der Schulpauschale gegeben. So wird die Finanzierung der Instandsetzung von Schulgebäuden mit Mitteln der Schulpauschale ausdrücklich bejaht. In dem Erlass heißt es hierzu:

„2. Instandsetzung von Schulgebäuden

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale können für Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands eines Schulgebäudes oder von Gebäudeteilen (Instandsetzungen) eingesetzt werden, auch wenn diese Maßnahmen ganz oder teilweise nicht der Investitionstätigkeit zuzurechnen sind.“

Um einen bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Schulgebäudes zu ermöglichen, ist ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Brandschutz erforderlich. Sollte die Brandschutzsanierung nicht durchgeführt werden, ist mit einer Stilllegung des Schulgebäudes durch den Rhein-Sieg-Kreis zu rechnen.

Ein Einsatz der Schulpauschale für pädagogische Zwecke (etwa für Personal) ist nicht möglich. Die Schulpauschale ist ausschließlich für Sachkosten einzusetzen. Personalkosten, Schülerbeförderung und Lernmittel gehören eben nicht in den Bereich der Schulpauschale. Hierfür werden gesondert Mittel mit der Schlüsselzuweisung, die sich nach der Zahl der Schüler und der Form der Schule richtet, zur Verfügung gestellt.